

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.356.598

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6627/J-NR/2021

Wien, am 16. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Mai 2021 unter der Nr. **6627/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dem Einsatz und der Vergabe von Produkten des Volkswagenkonzerns in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Fahrzeuge der Marken des VW-Konzerns (MAN, Scania, VW, Audi, Skoda, Seat, Cupra etc.) sind in ihrem Bereich im Einsatz (bitte um Gliederung nach Fahrzeugklassen, Marken)?*

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz werden folgende vier Fahrzeuge des VW-Konzerns eingesetzt:

- Audi A6 Limousine TDI quattro
- Skoda Superb Ambition TDI SCR DSG
- VW Passat Variant Business TDI SCR DSG
- VW Sharan Comfortline TDI

Zur Frage 2:

- *Welchen Wert hatten diese Fahrzeuge bei der Anschaffung (ohne fachspezifischen Aufbauten, bitte um Gliederung nach Fahrzeugklassen und insgesamt)?*

Alle vier von Unternehmen des VW-Konzern hergestellte Fahrzeuge wurden als Leasing-Fahrzeuge angeschafft. Ein Kaufpreis oder besondere Kosten anlässlich der Anschaffung sind daher nicht angefallen. Vielmehr sind die regelmäßigen Leasingraten zu bezahlen.

Zur Frage 3:

- *Was werden Sie zu tun, damit in Zukunft die lokale Produktion von Fahrzeugen bei Ausschreibungen für Fahrzeuge eine angemessene Berücksichtigung findet?*

Gemäß § 20 Abs. 1 BVergG 2018 sind Vergabeverfahren nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Das Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot wird weiters durch § 20 Abs. 3 BVergG 2018 konkretisiert, wonach unter anderem eine Beschränkung der Teilnehmer am Vergabeverfahren auf eine bestimmte Region unzulässig ist.

Die etwaige Berücksichtigung einer „lokalen Produktion“ von Fahrzeugen bei der Ausschreibung für Fahrzeuge muss sorgfältig formuliert werden und darf nicht diskriminierend ausgestaltet sein. Rechtlich ist eine derartige Berücksichtigung bereits möglich, solange diese nicht in diskriminierender Weise auf lokale Produktion abstellt. Statt Begriffe wie „lokal“ sollte eine andere Formulierung gewählt werden bzw. sollte generell auf die Qualität abgestellt werden.

Zur Frage 4:

- *Sehen sie eine Möglichkeit, Produkte von Konzernen, die sich nicht an die Abgasnormen halten, bzw. nicht gehalten haben oder die Verträge mit der eine Standortsicherung zugesagt wurde nicht erfüllen, von der Vergabe in Österreich auszuschließen?*

§ 78 BVergG 2018 regelt Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen der öffentliche Auftraggeber einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen hat. Gemäß § 78 Abs. 1 Z 5 BVergG 2018 ist ein Unternehmer vom

Vergabeverfahren auszuschließen, welcher im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts begangen hat, die vom öffentlichen Auftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen wurde. Unter einer schweren Verfehlung ist ein Verhalten des Unternehmers zu verstehen, das auf Vorsatz oder auf eine Fahrlässigkeit von gewisser Schwere (iSv grober Fahrlässigkeit) schließen lässt. Ob dieser Tatbestand vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Nachweispflicht für das Vorliegen einer Verfehlung liegt ausschließlich beim öffentlichen Auftraggeber, welcher „geeignete Nachweise“ zu erbringen hat. Der Maßstab für die Geeignetheit eines Nachweises findet sich in § 80 BVergG 2018. Die Abgasnormen werden auf unionsrechtlicher Ebene in einer Verordnung festgelegt (VO/EU 2018/858), welche unmittelbar anwendbar ist, dh. in allen Mitgliedstaaten wie ein nationales Gesetz gilt. Die Nichteinhaltung der Abgasnormen von Konzernen bei der Produktion stellt somit einen Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht dar und kann daher einen Ausschluss nach § 78 Abs. 1 Z 5 BVergG 2018 begründen (schwere berufliche Verfehlung gegen Bestimmung des Umweltrechts).

Hinsichtlich des Aspektes der Standortsicherung wird nachfolgend lediglich die vergaberechtliche Sichtweise dargestellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die anschließenden Ausführungen allgemein gehalten werden, da die Beurteilung einer Nichteinhaltung von Verträgen, mit denen eine Standortsicherung zugesagt wurde, immer eine Einzelfallbeurteilung darstellt und eventuell, je nach vertraglicher Vereinbarung, eine Pönale oder Vertragsauflösung begründen können. Der Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 9 BVergG 2018 regelt den Ausschluss eines Unternehmers vom Vergabeverfahren, der bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen hat lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben. Inwiefern dieser Ausschlussgrund bei Verletzung einer vertraglich vereinbarten Standortsicherung zum Greifen kommt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Aufgrund der allgemein gehaltenen Fragestellung kann daher keine abschließende Antwort gegeben werden.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Fahrzeuge dieses Konzerns wurden seit 2020 in Bestand genommen?*

Sämtliche in Frage 1 angeführten Fahrzeuge stehen bereits seit längerer Zeit in Verwendung. Seit 2020 wurden keine neuen Fahrzeuge von Herstellern des VW-Konzerns angeschafft bzw. in Verwendung genommen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

